



Die gemeinnützige Arbeit

Bei der Sanktionsform der gemeinnützigen Arbeit handelt es sich um eine Strafverbüßung in Form eines unentgeltlichen Arbeitseinsatzes. Die Arbeitsleistung erfolgt zu Gunsten von sozialen Einrichtungen oder Werken in öffentlichem Interesse. Es können aber auch hilfsbedürftige Personen Adressaten von gemeinnütziger Arbeit sein.

Allgemeines zur gemeinnützigen Arbeit

Ziel der gemeinnützigen Arbeit ist ein möglichst sozialverträglicher Strafvollzug in Form eines Arbeitsdienstes. Die vom Gericht angeordnete gemeinnützige Arbeit beträgt maximal 720 Stunden, diese müssen innerhalb einer gewissen Frist geleistet werden.

Der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit

Anlässlich einer Vollzugsbesprechung werden in Form einer schriftlichen Vereinbarung sämtliche vollzugsrelevante Bestimmungen wie Arbeitsort, Einsatzbeginn, Zeitraum der zu leistenden Arbeit, besondere Bedingungen und Auflagen, etc., verbindlich festgelegt.

Kontrolliert und begleitet werden die Arbeitseinsätze durch den zuständigen Arbeitgeber, welcher den Vollzugs- und Bewährungsdienst (VBD) über die Verletzung der Arbeitspflicht (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben von der Arbeit, Nichteinhaltung von Abmachungen und Auflagen) aber auch über den erfolgreichen Abschluss des Einsatzes informiert.

Leistet die verurteilte Person trotz Mahnung die gemeinnützige Arbeit nicht entsprechend dem Urteil oder den vom VBD festgelegten Bedingungen und Auflagen, wandelt das Gericht auf Antrag des VBD die gemeinnützige Arbeit in eine Geld- oder Freiheitsstrafe um. Dabei entsprechen 4 Stunden gemeinnützige Arbeit einem Tagessatz Geldstrafe oder einem Tag Freiheitsstrafe.

Sämtliche Kosten welche im Zusammenhang mit der Leistung der gemeinnützigen Arbeit anfallen (z. B. Auslagen für den Arbeitsweg), müssen von der verurteilten Person getragen werden.

Gesetzestexte

Art. 37 - Art. 39, Art. 107 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937
(StGB; SR 311.0)

http://www.admin.ch/ch/d/sr/c311_0.html

Stand Dezember 2010